

Vorab per E-Mail  
([catherine.chammartin@sif.adim.ch](mailto:catherine.chammartin@sif.adim.ch))

Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen  
Abteilung Steuern  
Bernherhof  
3003 Bern

21. November 2011

### **Stellungnahme zum Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2011 wurden wir eingeladen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die internationale Quellenbesteuerung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns bestens.

**Die Abgeltungssteuerabkommen mit Deutschland und dem Vereinigten Königreich stellen gute und ausgewogene Lösungen dar. Unter Wahrung des Schutzes der Privatsphäre ermöglichen sie eine Regularisierung der Vergangenheit und legen ein Fundament für die Zukunft des Finanzplatzes Schweiz. Sie sind auch ein klares Signal gegen den automatischen Informationsaustausch. Deutschland und Grossbritannien haben sich im Rahmen der Abkommen zudem bereit erklärt, auf den Erwerb von gestohlenen Bankdaten zu verzichten.**

**Vor diesem Hintergrund begrüsst economiessuisse den Erlass des flankierenden Bundesgesetzes über die internationale Quellenbesteuerung (IQG). Dieses Gesetz ist nötig, um Rechtssicherheit in der praktischen Umsetzung der Abkommen zu schaffen und den verfahrensrechtlichen Vollzug zu regeln. Punktuell bedarf der Gesetzesentwurf allerdings noch einiger Präzisierungen und Ergänzungen.**

Bei den nachfolgenden Ausführungen beschränken wir uns im Wesentlichen auf allgemeine Hinweise. Für eine detailliertere Stellungnahme zum Gesetzesentwurf verweisen wir auf die Ihnen direkt zugestellte Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Bankiervereinigung.

**Allgemeine Bestimmungen / Begriffe (Art. 2 IQG)**

Bei der Definition des Begriffs der „InformationseinhaberIn“ beschränkt sich der Entwurf in Artikel 2 auf Banken. Damit werden aber Zahlstellen wie z.B. die Postfinance nicht erfasst. Mit dem Ersatz von „Bank“ durch „Schweizerische Zahlstelle“ kann diese Lücke geschlossen werden.

**Steuerliche Regularisierung der Vergangenheit / Einmalzahlungen (Art. 3 IQG)**

Bei der Möglichkeit des Einspruchs gegen eine Bescheinigung der Einmalzahlung ist auch die praktische Bedeutung von Trustees und Lebensversicherungen zu berücksichtigen. Entsprechend ist eine zusätzliche Aktivlegitimation für Konto- und Depotinhaber zu prüfen.

**Erhebung einer abgeltenden Steuer / Meldung (Art. 14 IQG)**

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollte eine *schriftliche* Ermächtigung verlangt werden. Eine solche soll neben der betroffenen Person auch durch den Konto- oder Depotinhaber oder einen Bevollmächtigten erteilt werden können.

**Gemeinsame Bestimmungen für die steuerliche Regularisierung und die Erhebung der Abgeltungssteuer / Statistik (Art. 19 IQG)**

Statistiken sollen nur soweit erhoben werden, als sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötig sind.

**Verhältnis zu anderen Steuern / Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Art. 22 IQG)**

In den Abkommen wurde vereinbart, dass die schweizerische Zahlstelle „in eigenem Namen und auf Rechnung“ des Kunden die Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen kann. Zur Wahrung der Anonymität des Kunden ist dies auch im Gesetz so festzuhalten.

**Vorauszahlung durch schweizerische Zahlstellen (Art. 23 f. IQG)**

Die Formulierung im ersten Absatz sollte dahingehend präzisiert werden, dass es sich bei den durch die Abwicklungsgesellschaft übernommenen „Pflichten“ der Zahlstellen einzig um *administrative* Pflichten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vorauszahlung handelt. Dies ist auch in der Wegleitung explizit klarzustellen. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollten insbesondere finanzielle Pflichten explizit ausgeschlossen werden. Betreffend der Ersatzvornahme durch die ESTV (Art. 24 IQG) erscheint eine Vornahme basierend auf Daten zur EU Zinsbesteuerung als nicht sachgerecht, weil es sich nicht um dieselben betroffenen Personen handelt.

**Sicherung des Abkommenszwecks / Informationsbeschaffung (Art. 28 IQG)**

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte sich die in Absatz 2 geregelte Herausgabepflicht auf die relevanten Informationen beschränken, die sich *im Besitz* des Informationseinhabers befinden. Entsprechend ist der von der Tragweite her unklare Begriff „*unter ihrer Kontrolle*“ zu streichen. Im Sinne der Verhältnismässigkeit sollte sodann auf die in Absatz 5 erwähnten Zwangsmassnahme in Administrativverfahren verzichtet werden.

**Sicherung des Abkommenszwecks / Information der beschwerdeberechtigten Person  
(Art. 29 IQG)**

Im Gesetz sollte eine Zustellung des Gesuchs an die betroffene Person vorgesehen werden. Damit würde es dieser ermöglicht, sich gegen eine Schlussverfügung zur Wehr zu setzen.

**Sicherung des Abkommenszwecks / Informationsübermittlung (Art. 30 IQG)**

Das in Art. 30 IQG vorgeschlagene abgekürzte Verfahren ist unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit zu beurteilen, dass die betroffenen Personen von den Steuerbehörden ihres Landes unter Druck gesetzt werden. Mit der Einwilligung zur Informationsübermittlung, ohne dass das Gesuch der betroffenen Person vorgelegen hätte, würde diese auf jegliche Möglichkeit zum Einlegen eines Rechtsmittels verzichten.

**Strafbestimmungen (Art. 37 ff. IQG)**

Die Strafbestimmungen des Gesetzesentwurfs gehen teilweise zu weit. Dies gilt insbesondere für Fahrlässigkeitsdelikte. Unter diesem Aspekt scheint eine nochmalige Überprüfung der Verhältnismässigkeit und die Vornahme der nötigen Korrekturen notwendig zu sein.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegen bringen, und bitten Sie um gebührende Berücksichtigung bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung



Urs Furrer  
Mitglied der Geschäftsleitung